

Hannover, 10.07.2007

Hinweise zur Kennzeichnung von Gärresten, 20070710

Hinweise zur Kennzeichnung von Gärresten aus Biogasanlagen gemäß Düngemittelverordnung (DüMV)

Stand: Juli 2007

Gärreste aus Biogasanlagen sind organische N-P-K-Dünger. Ihre Gehalte an typenbestimmenden Bestandteilen übersteigen in der Regel 1 % N, 0,3 % P₂O₅ oder 0,5 % K₂O in der Trockensubstanz.

Werden neben Wirtschaftsdüngern (Güllen u. a.) und Nachwachsenden Rohstoffen andere Gärsubstrate eingesetzt, müssen diese die Anforderungen an die Ausgangsstoffe in den Tabellen 11 und 12 der Anlage 2 der Düngemittelverordnung erfüllen.

1. Wann müssen Gärreste gekennzeichnet werden?

Düngemittel dürfen nur gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung gekennzeichnet sind (DüMV § 4).

Inverkehrbringen ist „das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere ...“ (DüMG § 1 Nr. 7). So ist zum Beispiel auch die unentgeltliche Abgabe an einen Nachbarn ein Inverkehrbringen.

Bei der Ausbringung der Gärreste auf betriebseigenen Flächen – einschließlich der gepachteten – ist keine Kennzeichnung erforderlich.

Bei der Abgabe der Gärreste an andere liegt ein Inverkehrbringen vor. – Die Kennzeichnungsvorschriften der Düngemittelverordnung müssen erfüllt werden.

2. Was ist grundsätzlich bei jeder Kennzeichnung von Gärresten zu beachten?

Der Inverkehrbringer hat bei jeder Abgabe von Gärrest vor dem Inverkehrbringen eine ordnungsgemäße Kennzeichnung zu gewährleisten. Die düngemittelrechtliche Kennzeichnung, die so genannte Deklaration, ist als Anlage dem Lieferschein beizufügen. Die Deklaration muss jedem Abnehmer einer Partie an die Hand gegeben werden.

3. Welche Angaben muss die Kennzeichnung eines Gärrestes enthalten?

In der nachfolgenden Tabelle sind in der linken Spalte die erforderlichen Kennzeichnungsmerkmale gemäß DüMV und in der rechten Spalte Beispiele aufgeführt:

Vorgaben der Düngemittelverordnung	Kennzeichnungsbeispiel
<ul style="list-style-type: none"> Düngemitteltyp in Verbindung mit der Höhe der Gehalte als Zahlenangabe, gegebenenfalls unter Nennung der Spurenelemente oder Schwermetalle „mit ...“ 	Organischer N-P-K-Dünger – flüssig 0,6 – 0,3 – 0,7
<ul style="list-style-type: none"> Art und Höhe der typenbestimmenden Nährstoffgehalte in der Frischsubstanz (Mindest- bzw. ca.-Angaben sind nicht zulässig) Gehalt an Ammonium-N, wenn dieser 10 % des Gesamtstickstoffgehaltes oder 1 % des Nettogewichtes übersteigt Gehalt an organischer Substanz (bewertet als Glühverlust) Nicht typenbestimmende Nährstoffe beim Erreichen folgender Kennzeichnungsschwellen, bezogen auf die Frischmasse Für alle Düngemittel, außer Wirtschaftsdünger aus Gärresten: <ul style="list-style-type: none"> – Magnesium 0,2 % – Natrium 0,2 % – Bor 0,01 % – Kupfer 0,01 % – Zink 0,01 % – Kobalt 0,001 % Für Wirtschaftsdünger aus Gärresten: <ul style="list-style-type: none"> – Bor 0,01 % – Kupfer 0,01 % – Zink 0,01 % – Kobalt 0,001 % Sobald diese Nährstoffe die Kennzeichnungsschwellen erreichen, sind sie bei der Typenbezeichnung mit anzuführen (z. B. „organischer N-P-K-Dünger 1,3 – 0,5 – 0,5 mit Cu und Zn“). Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen, wenn er als CaO bewertet mindestens 10 % der Frischmasse, in Wirtschaftsdüngern mindestens 5 % in der Trockenmasse beträgt 	0,64 % N Gesamtstickstoff 0,48 % NH ₄ -N Ammoniumstickstoff 0,31 % P ₂ O ₅ Gesamtphosphat 0,69 % K ₂ O Gesamtkaliumoxid 0,01 % Cu Kupfer 0,02 % Zn Zink 3,6 % Organische Substanz
Zusammensetzung der Ausgangsstoffe: <ul style="list-style-type: none"> Angabe der verwendeten Ausgangsstoffe, Wirtschaftsdünger, Nachwachsende Rohstoffe (Anlagen für Nachwachsende Rohstoffe) in % sowie gemäß Tabellen 11 und 12 der Düngemittelverordnung (Anlagen für Kofermente) in % ab Anteilen von mehr als 50 % 	Zusammensetzung der Ausgangsstoffe: xx % Silomais xx % Bullengülle xx % Fett und Fettrückstände xx % Überlagerte Lebens- und Genussmittel xx % Küchen und Kantinenabfälle
Hinweise zur sachgerechten Anwendung: <ul style="list-style-type: none"> Angaben zum Anwendungszeitpunkt, zur Aufwandmenge, zu notwendigen Anwendungsbeschränkungen und zur Anwendungstechnik 	Hinweise zur sachgerechten Anwendung: Vom Gesamtstickstoff sind 70 % (0,48 % Ammonium-N) sofort pflanzenverfügbar. 30 % des Stickstoffs liegen in organischer Bindung vor und werden erst durch mikrobielle Umsetzung pflanzenverfügbar. Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden.
Hinweise zur Lagerung: <ul style="list-style-type: none"> Angaben zur zweckmäßigen Art der Lagerung, zur möglichen Entmischung bei Stoffumschlag und Lagerung, zur Temperatur, zur Feuchtigkeit und zur Verhütung von Unfällen einschließlich einer Gewässergefährdung 	Hinweise zur Lagerung: Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen zu vermeiden.

Vorgaben der Düngemittelverordnung	Kennzeichnungsbeispiel
<p>Hinweise auf weitere Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind Bioabfälle oder Klärschlämme in den Gärresten enthalten, muss folgender Hinweis wortwörtlich erfolgen: „Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.“ (Nur Anlagen für Kofermente) • Nach VO-EG-Nr. 181/2006 muss bei Vorhandensein tierischer Nebenbestandteile auf das Beweidungsverbot hingewiesen werden • Nach der Ausbringung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln aus tierischen Nebenbestandteilen ist der Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen verboten • Bei Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl und Fleischmehl: Keine Anwendung auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau, bei Anwendung unverzüglich einarbeiten 	<p>Weitere Vorschriften:</p> <p>Bei der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus düngemittelrechtlichen Vorschriften (DüV) zu beachten. Auf weitere düngemittel-, abfall- und wasserrechtliche Vorschriften wird verwiesen.</p> <p>Nach der Ausbringung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln aus tierischen Nebenbestandteilen ist der Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen verboten.</p> <p>Keine Anwendung auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau, bei Anwendung unverzüglich einarbeiten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Nettogewicht: Bei flüssigen Düngemitteln kann zusätzlich das Volumen angegeben werden 	<p>Nettogewicht (t oder m³) und Lieferdaten: Siehe Lieferschein und/oder Wiegeschein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Inverkehrbringer mit Name und Anschrift sowie Hersteller, falls dieser nicht identisch ist mit dem Inverkehrbringer 	<p>Hersteller / Inverkehrbringer: Biogasanlage Musterdorf Martin Mustermann Musterstraße 1 12345 Musterdorf </p>

4. Kennzeichnungsbeispiel für einen Gärrest aus Nachwachsenden Rohstoffen

Organischer N-P-K-Dünger – flüssig (Wirtschaftsdünger aus Gärrest)

0,6 – 0,3 – 0,7

0,64 % N Gesamtstickstoff
0,48 % NH₄-N Ammoniumstickstoff
0,31 % P₂O₅ Gesamtphosphat
0,69 % K₂O Gesamtkaliumoxid
0,01 % Cu Kupfer
0,02 % Zn Zink
3,6 % Organische Substanz

Zusammensetzung der Ausgangsstoffe:

78 % Silomais
18 % Bullengülle
4 % Putenmist

Hinweise zur sachgerechten Anwendung:

Vom Gesamtstickstoff sind 70 % (0,48 % Ammonium-N) sofort pflanzenverfügbar. 30 % des Stickstoffs liegen in organischer Bindung vor und werden erst durch mikrobielle Umsetzung pflanzenverfügbar. Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden.

Hinweise zur Lagerung:

Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen zu vermeiden.

Weitere Vorschriften:

Bei der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus düngemittelrechtlichen Vorschriften (DüV) zu beachten.

Auf weitere düngemittel-, abfall- und wasserrechtliche Vorschriften wird verwiesen.

Nettogewicht (t oder m³) und Lieferdaten:

Siehe Lieferschein und/oder Wiegeschein.

Hersteller / Inverkehrbringer:

Biogasanlage Musterdorf
.....
Martin Mustermann
.....
Musterstraße 1
.....
12345 Musterdorf
.....

5. Kennzeichnungsbeispiel für einen Gärrest aus Kofermenten

Organischer N-P-K-Dünger – flüssig

0,58 – 0,22 – 0,36

0,58 % N	Gesamtstickstoff
0,34 % NH ₄ -N	Ammoniumstickstoff
0,22 % P ₂ O ₅	Gesamtphosphat
0,36 % K ₂ O	Gesamtkaliumoxid
0,01 % Cu	Kupfer
0,02 % Zn	Zink
3,8 %	Organische Substanz

Zusammensetzung / Ausgangsstoffe:

55 % überlagerte Lebens- und Genussmittel (*Milchprodukte; Brot, Obst, Gemüse, Pflanzenöle*).

20 % Wirtschaftsdünger (*Gülle vom Schwein und Rind*).

Magen- und Darminhalte.

Fett und Fettrückstände (*Nassgrieben aus der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln*).

Küchen und Kantinenabfälle.

Schweineblut.

Rückstände aus der Milchverarbeitung (*Produktionsrückstände aus der Käseherstellung*).

Fleischmehl.

Hinweise zur sachgerechten Anwendung:

Im Anwendungsjahr sind 3,4 kg Stickstoff (N) je Tonne Frischsubstanz anzurechnen.

Ca. 40 % des Gesamtstickstoffs liegen in organischer Bindung vor und werden erst durch mikrobielle Umsetzung pflanzenverfügbar.

Phosphat und Kalium können zu 100 % bei der Düngung einer Fruchtfolge angerechnet werden.

Lagerungs- und Anwendungshinweise:

Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.

Auf weitere abfall- und wasserrechtliche Vorschriften wird verwiesen.

Eine Lagerung darf nur so erfolgen, dass es nicht zu Abtragungen in Oberflächen- oder Grundwasser kommen kann.

Nach der Ausbringung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln aus tierischen Nebenbestandteilen ist der Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen verboten (VO-EG-Nr. 1774 und VO-EG-Nr. 181/2006).

Keine Anwendung auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau, bei Anwendung unverzüglich einarbeiten.

Nettogewicht (t oder m³) und Lieferdaten:

Siehe Lieferschein und/oder Wiegeschein.

Hersteller / Inverkehrbringer:

Biogasanlage Musterdorf
.....
Martin Mustermann
.....
Musterstraße 1
.....
12345 Musterdorf
.....